|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Der Rat****Fünfunddreißigste außerordentliche TagungGenf, 23. März 2023** | **C(Extr.)/35/2****Original:** englisch**Datum:** 3. März 2023 |

**Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs**

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

 Zweck dieses Dokuments ist es, den Rat über die Entwicklungen und nächsten Schritte betreffend das Verfahren zur Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs zu informieren und den Rat zu ersuchen, eine Entscheidung betreffend die Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV zu treffen.

 Mit Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV wird der Rat ersucht, den neuen Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu ernennen und den neuen Stellvertretenden Generalsekretär für den Zeitraum vom 15. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2025 einzustellen.

# Verfahren für die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs

 Die derzeitige Verlängerung der Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs endet am 22. Oktober 2023. Der Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs wird somit am 23. Oktober 2023 frei.

 Der Rat billigte das Verfahren und den Zeitplan für die Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs, einschließlich (vergleiche Dokument C/55/12, Absätze 13 bis 15):

a) des Rundschreibens, in dem die Vakanz angekündigt wird und das eine allgemeine Beschreibung für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs sowie einen Überblick über die Anstellungsbedingungen des Postens enthält, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt;

b) der Bekanntgabe der Ernennung des Stellvertretenden Generalsekretärs auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, wodurch vermieden werden kann, dass nach einjähriger Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs eine Beförderung geprüft werden muss; und

c) folgender Vorgehensweise und folgenden Zeitplans:

i) ein Rundschreiben, in dem die Vakanz angekündigt wird und das eine allgemeine Beschreibung für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs sowie einen Überblick über die Anstellungsbedingungen des Postens enthält, wie in der Anlage von Dokument C/55/10 dargelegt;

ii) den Generalsekretär zu ersuchen, die Vakanz des Postens bis Ende Mai 2022 bekannt zu geben;

iii) eine Frist für die Einreichung von Bewerbungen bis zum 31. August 2022 festzusetzen;

iv) jedem Verbandsmitglied so bald wie möglich nach dem 31. August 2022 eine Abschrift der eingegangenen Bewerbungen zu übermitteln;

v) einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung der neunundneunzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses am 27. Oktober 2022 zu setzen, um die für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs eingegangenen Bewerbungen zu prüfen und gemäß der bisherigen Praxis bei der Ernennung Stellvertretender Generalsekretäre einen *Ad-hoc*-Unterausschuss einzusetzen, der mit der Befragung der ausgewählten Bewerber Anfang 2023 beauftragt wird und entscheidet, zu welchem Thema die für die Befragung ausgewählten Bewerber ein Referat zu halten haben;

vi) bis Ende Januar/Anfang Februar 2023 eine informelle Sitzung der Verbandsmitglieder anzuberaumen, in der sie am Vormittag die 10- bis 15-minütigen Referate der für die Befragung ausgewählten Bewerber hören, und für den Nachmittag ein Treffen der ausgewählten Bewerber mit dem *Ad-hoc*-Unterausschuss anzuberaumen;

vii) bis Ende Februar 2023 einen Bericht über die Sitzung des *Ad-hoc*-Ausschusses an die Verbandsmitglieder zu übermitteln;

viii) die hundertste Tagung des Beratenden Ausschusses und eine außerordentliche Tagung des Rates am 23. März 2023 einzuberufen und dem Rat nach Einholung der Zustimmung des Generalsekretärs eine Empfehlung zur Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs abzugeben.

## Befragung der Kandidaten

 Der Beratende Ausschuss wählte auf seiner neunundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2022 in Genf folgende in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Kandidaten für die Befragung durch den *Ad-hoc*-Unterausschuss betreffend die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs (SC-VSG) aus:

 Herr Martin Ake EKVAD (Schweden)

 Frau Yolanda HUERTA CASADO (Spanien)

 Herr Leontino REZENDE TAVEIRA (Brasilien)

 Der Beratende Ausschuss vereinbarte, die für ein Gespräch ausgewählten Kandidaten zu ersuchen, auf einer informellen Tagung des Beratenden Ausschusses, die am 31. Januar 2023 in Genf in Hybridformat abgehalten werden soll, ein 15‑minütiges Referat zum Thema „Was sind die größten Herausforderungen für die UPOV und wie sollten sie angegangen werden“ zu halten.

 Der Beratende Ausschuss vereinbarte, die Kandidaten zu der Befragung durch das Befragungskomitee auf der zweiten Sitzung des SC-VSG am 1. Februar 2023 einzuladen, und das Verbandsbüro zu ersuchen, dementsprechend die erforderlichen Vorkehrungen für diese Befragungen im Hybridformat zu treffen.

 Die Videos, Transkriptionen und Abschriften der Referate der drei Kandidaten für das Amt des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV auf der „Informellen Sitzung für Verbandsmitglieder betreffend das Verfahren für die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs“ am 31. Januar 2023 wurden dem Beratenden Ausschuss zur Verfügung gestellt.

 Die drei Kandidaten wurden vom *Ad-hoc-*Unterausschuss für die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs (SC-VSG) am 1. Februar 2023 befragt. Die Transkription der Befragungen wurden in den Bericht der zweiten Sitzung des SC-VSG, der dem Beratenden Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde, aufgenommen.

# Empfehlung für die Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs

 Der Beratende Ausschuss nahm auf seiner neunundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2022 in Genf zur Kenntnis, dass in Ermangelung eines Konsenses eine Abstimmung auf der fünfunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates der UPOV am 23. März 2023 erforderlich wäre. Ausgehend von der Tatsache, dass eine geheime Abstimmung[[1]](#footnote-2) im Rahmen einer hybriden oder virtuellen Tagung nicht möglich wäre, entschied der Rat, dass für den Fall, dass eine geheime Abstimmung erforderlich ist, Vorkehrungen für eine reine Präsenztagung der fünfunddreißigsten außerordentlichen Tagung des Rates der UPOV am 23. März 2023 getroffen werden sollen.

 Im UPOV-Übereinkommen (Artikel 26 Absatz 5 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe b der Akte von 1978 heißt es, dass der Rat der UPOV den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und dessen Anstellungsbedingungen festsetzt.

 Die Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung, Dokument UPOV/INF/8), unterzeichnet am 26. November 1982, Artikel 7 Absatz 1 sieht Folgendes vor:

„Artikel 7

Ernennung und Entlassung von Personal des UPOV-Büros

 1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.

 […]“.

 Es wird daran erinnert, dass der Rat die Ernennung des Stellvertretenden Generalsekretärs auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen genehmigt hat, wodurch vermieden wird, dass nach einjähriger Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs eine Beförderung geprüft werden muss (vergleiche Dokument C/55/12, Absätze 13 bis 15).

 In dem Rundschreiben der UPOV, mit dem die Vakanz ausgeschrieben wurde (E-22/063), heißt es, dass die Ernennung zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt, und dass der Rat der UPOV gegen Ende dieses Zeitraums entscheiden werde, ob und für welchen Zeitraum der Vertrag verlängert werden soll.

 Die Amtszeit des derzeitigen Stellvertretenden Generalsekretärs endet am 22. Oktober 2023. Der Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs wird somit am 23. Oktober 2023 frei. Um dem neuen Stellvertretenden Generalsekretär vor seinem Amtsantritt einen Amtsübergabezeitraum einzuräumen und die UPOV-Tagungen, die am 23. Oktober 2023 beginnen, vorzubereiten, wird vorgeschlagen, dass der Vertrag für den neuen Stellvertretenden Generalsekretär am 15. Oktober 2023 beginnt.

 Jegliche Empfehlung des Beratenden Ausschusses für einen Kandidaten zur Ernennung des neuen Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV wird in einer Ergänzung zu diesem Dokument dargelegt.

 Mit Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV wird der Rat ersucht, den neuen Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu ernennen und den neuen Stellvertretenden Generalsekretär für den Zeitraum vom
15. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2025 einzustellen.

[Anlage folgt]

Rundschreiben E-22/063

 Der Generalsekretär des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) entbietet seine Empfehlungen und beehrt sich, Folgendes mitzuteilen:

1. Die derzeitige Verlängerung der Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV endet am 22. Oktober 2023.

2. Der Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs wird somit am 23. Oktober 2023 frei. Die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs obliegt dem Rat der UPOV, der vor der Ernennung die Zustimmung des Generalsekretärs einholen muss (siehe Vereinbarung zwischen WIPO und UPOV (Artikel 7 Absatz 1)).

3. Die Verbandsmitglieder und die Vertreter dieser Mitglieder im Rat der UPOV werden hiermit aufgefordert, einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV vorzuschlagen, falls sie dies wünschen.

4. Die geltenden Bedingungen sind im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführt. Zu diesen Bedingungen gehört, dass jede Bewerbung bis zum 31. August 2022 beim Generalsekretär der UPOV eingehen muss.

5. Ein Dokument mit vollständigen Informationen über den oder die gültig eingegangenen Bewerbungen wird den Vertretern der Mitglieder des Rates der UPOV so bald wie möglich nach dem 31. August 2022 zugestellt.

6. Der Beratende Ausschuss wird auf seiner neunundneunzigsten Tagung am 27. Oktober 2022 die eingegangenen Bewerbungen für den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs mit Unterstützung eines *Ad-hoc-*Unterausschusses prüfen, der Anfang 2023 mit der Befragung der ausgewählten Kandidaten beauftragt wird.

7. Auf Anweisung und im Namen des Präsidenten des Rates der UPOV wird der Rat der UPOV hiermit zu einer außerordentlichen Tagung am 23. März 2023 am Sitz der UPOV einberufen, um den neuen Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV zu ernennen. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine Beobachter eingeladen.

2. Mai 2022

Verteiler: Außenminister der Mitgliedsorganisationen / Leiter der Mitgliedorganisationen

Kopie zur Information: – Landwirtschaftsminister der Mitgliedorganisationen

 – Ständige Vertretungen der Mitgliedorganisationen

– Vertreter der Mitglieder im Rat

Anlage zum Rundschreiben E-22/063

Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs des

Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Hauptverantwortung und -aufgaben

Der Inhaber der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV:

1) nimmt an allen Sitzungen des Rates und des Beratenden Ausschusses der UPOV teil;

2) nimmt, soweit erforderlich, an allen anderen von der UPOV einberufenen Sitzungen teil;

3) vorbehaltlich der Weisungen des Rates der UPOV und der Verantwortungen des Generalsekretärs der UPOV:

i) erstellt Berichte und Arbeitsdokumente, bereitet Sitzungen, Programme und Veröffentlichungen betreffend Fragen auf dem Gebiet der Zuständigkeit der UPOV vor;

ii) überwacht die Ausführung des Programms und des Haushalts der UPOV;

iii) hält Kontakt mit den Verwaltungen der Verbandsmitglieder sowie den staatlichen und nichtamtlichen Organisationen;

iv) arbeitet mit den Abteilungen des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) betreffend die von diesem Büro für die UPOV geleisteten Dienste zusammen.

Qualifikation, Erfahrung, Staatsangehörigkeit usw.

Jeder Bewerber um die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV:

1) sollte ein Hochschuldiplom auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder der Agrarwirtschaftswissenschaft besitzen;

2) muss große Erfahrung mit der Anwendung des Sortenschutzrechtes sowie des UPOV-Übereinkommens besitzen;

3) sollte sich großer Wertschätzung auf nationaler wie internationaler Ebene erfreuen, und dies sowohl wegen seines Fachwissens auf dem Tätigkeitsgebiet der UPOV als auch als Verwaltungsfachmann;

4) muss ausgezeichnete Kenntnisse mindestens einer der vier offiziellen Sprachen der UPOV (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch) und wenigstens gute Kenntnisse einer der übrigen drei Sprachen besitzen; Kenntnisse einer der übrigen beiden Sprachen wären ebenfalls erwünscht;

5) muss Staatsangehöriger eines Mitglieds der UPOV sein.

Zeitpunkt des Dienstantritts

 Der ausgewählte Bewerber hat den Posten am 23. Oktober 2023 anzutreten.

Anstellungsbedingungen

 Die Anstellungsbedingungen sind in der Verwaltungsordnung der UPOV festgelegt.

 Die Ernennung erfolgt durch Entscheidung des Rates der UPOV und mit Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV, vorbehaltlich eines zufriedenstellenden Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung.

 Die Ernennung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. Gegen Ende dieses Zeitraums wird der Rat der UPOV entscheiden, ob der Vertrag zu verlängern ist und, wenn dies der Fall ist, um welchen Zeitraum.

 Die Ernennung erfolgt auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen.

 Aufgrund der gemeinsamen Vergütungsskala der Vereinten Nationen, die am 1. Januar 2022 in Kraft war, beläuft sich das Nettogrundgehalt in der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) pro Jahr auf USD 139.747. Darüber hinaus wird der Inhaber einen Postenzuschlag beziehen, der ohne Ankündigung geändert werden kann und einem Betrag in Höhe von USD 114.174 pro Jahr entspricht. Der Inhaber des Postens hat auf Vollzeitbasis Anspruch auf 30 Tage Urlaub pro Jahr (bzw. auf die anteilige Anzahl an Tagen) und ist durch das gemeinsame Pensionssystem der Vereinten Nationen sowie durch eine weltweit geltende Kranken- und Zahnversicherung abgesichert. Zu den weiteren Leistungen gehören unter anderem: Familienzulage, Ausbildungszulage für Schulen und die erste Stufe der Hochschulbildung, Unterhaltsbeihilfe, Heimaturlaub für den Bediensteten und seine Familienangehörigen, Reise-, Umzugs- und Transportkosten sowie eine Einrichtungsbeihilfe bei Ernennung, Mietzuschuss, Repräsentationszuschlag usw.

 Weitere Informationen über mögliche Ausbildungsbeihilfen, mögliche Einrichtungszuschüsse, Jahresurlaub, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub, Krankenversicherung und den Pensionsfonds erteilt die Abteilung Humanressourcen des Internationalen Büros der WIPO (vsg2022@upov.int).

Einreichung der Bewerbung

 Alle Bewerbungen sind durch die Regierung des Landes, dessen Staatsangehöriger der Bewerber ist, oder durch den entsprechenden Vertreter im Rat der UPOV zu billigen.

Bewerbungsformular

 Jeder Bewerber hat auf einer speziellen Einstellungsplattform unter folgendem Link ein Online-Bewerbungsformular auszufüllen: [https://wipo.taleo.net/careersection/wp\_5/jobsearch.ftl?lang=en.](https://wipo.taleo.net/careersection/wp_5/jobsearch.ftl?lang=en)

Bewerbungsfrist

 Alle Bewerbungen müssen spätestens am 31. August 2022 beim Generalsekretär der UPOV eingegangen sein. Die Vakanz auf der Bewerbungsplattform wird am selben Tag um Mitternacht Genfer Zeit geschlossen.

Anschrift

 Die Postanschrift des Generalsekretärs der UPOV lautet: 34, chemin des Colombettes, 1211 Genf 20 (Schweiz).

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. Vergleiche Dokument [UPOV/INF/7](https://www.upov.int/restrict/edocs/mdocs/upov/de/cc_99/upov_ref_doc_inf_7.pdf) „Geschäftsordnung des Rates“, Regel 24:

„Regel 24: Geheime Abstimmung

 1) Alle Wahlen und Beschlüsse, die Staaten oder Einzelpersonen betreffen, sollen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn wenigstens zwei Delegationen dies verlangen.

 2) Die geheime Abstimmung regelt sich nach besonderen Regeln, die die Anlage zu dieser Geschäftsordnung bilden und ein integrierender Bestandteil derselben sind.“ [↑](#footnote-ref-2)